

Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an verbindlichen Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) verpflichtet.

Sind Sie aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so gilt Folgendes:

1. Kann der Unterricht aus vorher absehbaren Gründen nicht besucht werden, z. B. wegen einer unaufschiebbaren ärztlichen Untersuchung beim Facharzt, so ist eine Befreiung vom Unterricht **rechtzeitig** schriftlich zu beantragen.
Dazu gibt es einen Vordruck, den Sie von Ihren Lehrkräften erhalten.
2. Bei einer kurzfristiger Erkrankung ist eine Mitteilung an die Schule **am gleichen Schultag vor Unterrichtsbeginn** erforderlich.

Schulhomepage:

Ein Entschuldigungsformular steht auf der Homepage unserer Berufsschule zur Verfügung:
www.bs-kt-och.de

E-Mail oder Teams-Nachricht an die Klassenleitung:

Dies ist der kürzeste Weg, die Klassenleitung direkt zu informieren.

Am ersten Schultag nach der Abwesenheit bzw. spätestens eine Woche nach dem Fehltag ist eine **handschriftlich unterschriebene** Entschuldigung mit Angabe des Versäumnisgrundes nachzureichen.

Wer die schriftliche Entschuldigung **nicht termingerecht** vorgelegt hat, gilt als unentschuldigt.

3. Bei einer Erkrankung von **mehr als drei Unterrichtstagen** oder **am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises** benötigt die Schule eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes. Das ärztliche Attest ist der Schule innerhalb von 10 Tagen, nachdem es verlangt wurde vorzulegen; wird es nicht oder verspätet vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
4. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, wird die Schule ein schulärztliches Zeugnis verlangen.
5. Bei schuldhaftem Fernbleiben vom Unterricht wird die Schule Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG aussprechen. Bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beim zuständigen Landratsamt.
6. Ein schuldhaftes Fernbleiben liegt vor, wenn ein Schüler oder eine Schülerin ohne zwingenden Grund dem Unterricht, einzelnen Unterrichtsstunden oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen fernbleibt.

Ihre Schulleitung